

Lärmbelästigung durch Golfplatzpflege

Grundlage einer rechtlichen Beurteilung ist sowohl Bundesrecht als auch Landesrecht. Seit September 2002 gilt die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“. Mit dieser Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung wird die europäische Richtlinie 2000/14/EG in Deutschland umgesetzt. Diese neue Lärmschutzverordnung ersetzt u. a. die vorher gültige 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung).

Aufgrund der Verordnung gelten folgende Regelungen zum **Inverkehrbringen** und zum **Betrieb** bestimmter Geräte und Maschinen:

1. Inverkehrbringen von Geräten und Maschinen

Alle Geräte und Maschinen, darunter Rasenmäher, Rasentrimmer, Laubbläser etc., dürfen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie deutlich sichtbar mit einer „CE“-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen sind. Entsprechend müssen alle Geräte und Maschinen, die seit September 2002 **neu** verkauft/gekauft bzw. **erstmalig** benutzt werden, deutlich sichtbare Aufkleber tragen, die den Geräuschwert, der nach Herstellerangaben garantiert nicht überschritten wird, in Dezibel wiedergeben.

Bei bestimmten Geräten/Maschinen, zu denen auch bspw. Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider gehören, muss der Hersteller seit September 2002 beim Inverkehrbringen bzw. der Nutzer bei erstmaliger Benutzung sicherstellen, dass maximal zulässiger Schalleistungspegel eingehalten werden. Für Rasenmäher zulässiger Schalleistungspegel, die in einer zweiten Stufe ab dem Jahr 2006 noch einmal verschärft werden sollen, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Rasenmäher Schnittbreite (L) in cm	Zulässiger Schalleistungspegel in dB/1 pW	
	Stufe I ab 3. Januar 2002	Stufe II ab 3. Januar 2006
L < 50	96	94*
50 – 70	100	98*
70 – 120	100	98*
L > 120	105	103*

* Vorläufige, noch nicht endgültig beschlossene Werte

Achten Sie deshalb z. B. beim Kauf neuer Rasenmäher darauf, dass durch den erforderlichen Aufkleber nachgewiesen wird, dass die maximalen Geräuschwerte nicht überschritten werden.

Die in der o. g. Tabelle wiedergegebenen Schalleistungspegel gelten für alle seit September 2002 neu in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen

Rasenmäher, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und sogenannten „Mehrzweckgeräten“, die eine Leistung von mehr als 20 kW aufweisen. Viele Fairway-Mäher haben eine Leistungsstärke von mehr als 20 kW und fallen dann, auch wenn sie nach August 2002 angeschafft wurden, als „Mehrzweckgeräte“ nicht unter die Bestimmungen für maximale Schallleistungspegel.

Daneben gibt es eine Reihe weiterer Geräte und Maschinen, bei denen lediglich eine Kennzeichnungspflicht besteht, ohne dass diese bestimmte Schallleistungspegel einhalten müssen. Zu diesen Geräten gehören u. a. Freischneider, tragbare Motorkettensägen, Grastrimmer/Graskantenschneider, Heckenscheren, Laubbläser, Laubsammler, Schredder/Zerkleinerer und Vertikutierer. Bei Kauf und/oder Inbetriebnahme solcher Produkte ist deshalb auch künftig kein bestimmter Grenzwert zu beachten, allerdings ist darauf zu achten, dass die Geräte entsprechend ihres maximalen Schallleistungspegels gekennzeichnet sind.

2. Betriebsregelungen (Betriebszeiten) für Geräte und Maschinen

Die Zulässigkeit des Betriebs von Geräten und Maschinen des Greenkeepings (z. B. Rasenmäher) ist wie folgt geregelt:

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung dürfen im Freien

- Geräte und Maschinen (wie z. B. Rasenmäher) an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.
- Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler darüber hinaus auch in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden (Ausnahme: Geräte tragen das gemeinschaftliche Umweltzeichen).

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen zulassen. Dabei wird von der Behörde regelmäßig geprüft, ob unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädliche Immissionen nicht zu befürchten sind. Die Zumutbarkeit einer Geräuschimmission beurteilt sich letztlich immer nach der konkreten Schutzwürdigkeit und der konkreten Schutzbedürftigkeit der im Einwirkungsbereich der Lärm emittierenden Anlage liegenden Grundstücke und ihrer Bewohner. Ein Nachbar hat grundsätzlich kein Recht darauf, von jeglicher Lärmbelästigung verschont zu bleiben. Maßgeblich ist die Frage, ob Belästigungen erheblich sind. Unerheblich wären sie bspw., wenn die Geräusche ihrer Art nach nicht störend sind oder eine schnelle Gewöhnung möglich ist. So grenzen bspw. gerade die an Wochenenden zu mähenden Grüns in der Regel nicht unmittelbar an die Grundstücke der Nachbarn an. Die Geräuschimmission wirkt sich hier meist auch nur kurzfristig und punktuell aus. Es kommt beim Mähen der Grüns

bereits nach wenigen Minuten zu einem Ortswechsel, sodass die Geräuschbelastigung an Ort und Stelle nur wenige Minuten andauert.



Besteht der Wille, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen, sollte stets zuvor geprüft werden, ob die nachbarrechtliche Konfliktsituation einen solchen Antrag tatsächlich erfordert. Unter Umständen ist es bereits im Vorfeld Erfolg versprechender, in der Nachbarschaft Verständnis für die Situation des Vereins zu gewinnen. Geht man auf die Nachbarn der Golfanlage zu und ermöglicht ihnen vielleicht sogar, einmal in den Golfsport hineinzuschnuppern, lassen sich mögliche Konflikte aufgrund des dann vorhandenen größeren Verständnisses für die Belange der Golfanlage evtl. bereits im Vorfeld vermeiden.

Stets ist zu beachten, dass neben der bundesrechtlichen Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenschutzverordnung auch weitergehende landesrechtliche Vorschriften bestehen können. Solche sind mitunter zum Schutz von wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und zur Erhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe/Nachtruhe erlassen worden und sind zusätzlich zu beachten. Auf landesrechtlicher Ebene gibt es regelmäßig so genannte Feiertagsgesetze, die sicherstellen sollen, dass z. B. durch den Betrieb von Rasenmähern an Sonntagen keine unmittelbare Störung des Gottesdienstes bewirkt wird.

Den Bundesländern ist es zudem gestattet, weitergehende Regelungen für Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen in von ihnen als „empfindlich“ eingestuft Gebieten zu treffen, bzw. umgekehrt Ausnahmen von Einschränkungen zuzulassen, wenn sie lärmarme Geräte und Maschinen betreffen oder der Betrieb von Geräten/Maschinen im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Es empfiehlt sich daher bei Bedarf die Klärung landesrechtlicher Besonderheiten.

Zuständige Behörden sind in der Regel (je nach Landesrecht) die Ortspolizei- oder Kreispolizeibehörden (Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat).

Der Verstoß gegen die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinelärmschutzverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann als solche geahndet werden.

Die vollständige Verordnung (mit einer Aufstellung der Geräte und Grenzwerte sowie der EU-Richtlinie) ist auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums [www.bmu.de/Themen G - N/Lärmschutz](http://www.bmu.de/Themen/G-N/Laermschutz) abrufbar.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.